

Die urheberrechtliche Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien gem. § 54 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Stand: Juli 2012

Hinweise für Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien

1. Vergütungspflicht

Nach § 54 Urheberrechtsgesetz (UrhG) schulden Hersteller und Importeure von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 1 - 3 UrhG) benutzt wird, für jedes in Deutschland in Verkehr gebrachte Gerät oder Speichermedium eine angemessene Vergütung.

Das Urheberrechtsgesetz regelt auch die gesamtschuldnerische Haftung des Handels für die Vergütungsansprüche. Diese kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, siehe dazu unten Ziffer 6.

2. ZPÜ

Die Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG für die Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken werden durch die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) geltend gemacht. Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG für Geräte und Speichermedien, die sowohl für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken als auch für Vervielfältigungen von stehenden Text- und stehenden Bildwerken benutzt werden, machen ZPÜ und die Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst gemeinsam geltend.

Die ZPÜ nimmt die Vergütungsansprüche folgender Verwertungsgesellschaften wahr:

- GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
- GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
- GWFF, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
- VFF, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
- VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

- VG WORT, Verwertungsgesellschaft WORT
- VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
- TWF, Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Vergütungsansprüche gem. § 54 UrhG für Geräte und Speichermedien, die ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild (sog. Reprographie) benutzt werden, machen die VG WORT und die VG Bild-Kunst im eigenen Namen geltend.

3. Vergütungspflichtige Produkte und Höhe des Vergütungsanspruchs

Die vergütungspflichtigen Produkte, für die die ZPÜ, teilweise gemeinsam mit VG WORT und VG Bild-Kunst, derzeit Vergütungsansprüche geltend macht, können Sie den Informationen unter www.zpue.de entnehmen.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen. Die Tarife der ZPÜ werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und unter www.zpue.de zum Download bereit gehalten.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Ansprüche auf Vergütungen nach § 54 UrhG von Gesetzes wegen entstehen und insbesondere nicht von der Veröffentlichung von Tarifen durch die ZPÜ abhängig sind. Die ZPÜ muss sich deshalb vorbehalten, Vergütungen für (weitere) Geräte und Speichermedien, deren Typen zur Vornahme von privaten Vervielfältigungen benutzt werden, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit geltend zu machen.

4. Entstehen des Vergütungsanspruchs, Haftung des Herstellers, Importeurs und Händlers

Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn Geräte oder Speichermedien vom Hersteller in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien nach Deutschland gewerblich einführt oder wiedereinführt (Importeur) oder wer mit ihnen handelt (Händler).

5. Pflicht zur Erteilung von Meldungen und Auskünften

Wer Geräte oder Speichermedien nach Deutschland gewerblich einführt oder wiedereinführt, muss der ZPÜ grundsätzlich monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände unaufgefordert schriftlich mitteilen (§ 54e Abs. 1 UrhG, Meldepflicht). Derzeit akzeptiert die ZPÜ jedoch auch Meldungen pro Kalenderquartal.

Die ZPÜ kann daneben von Herstellern, Importeuren und Händlern Auskunft nach Art und Stückzahl der in Deutschland in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien (§ 54f Abs. 1 UrhG, Auskunftspflicht) verlangen. Soweit Geräte und Speichermedien in Deutschland bezogen werden, erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Benennung der Bezugsquellen einschließlich vollständiger Firmierung und Anschrift (Händlerauskunft).

Für Meldungen und Auskunftserteilungen sind die von der ZPÜ unter www.zpue.de zum Download zur Verfügung gestellten Auskunftsformulare zu verwenden.

Alle Meldungen und Auskünfte über Geräte und Speichermedien, für die die ZPÜ allein oder gemeinsam mit VG WORT und VG Bild-Kunst Vergütungsansprüche geltend macht, sind an die ZPÜ zu richten (§ 54h Abs. 3 UrhG).

Wird der Melde- bzw. Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachgekommen, kann die ZPÜ den doppelten Vergütungssatz verlangen (§ 54e Abs. 2 UrhG und § 54f Abs. 3 UrhG). Wenn bei erteilten Auskünften begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen, müssen Auskunftspflichtige auf Verlangen der ZPÜ nach Wahl des Auskunftspflichtigen entweder der ZPÜ oder einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher und -unterlagen gewähren, soweit dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist (§ 54f Abs. 1 Satz 3 UrhG i.V.m. § 26 Abs. 7 UrhG).

Wir weisen darauf hin, dass Absprachen zwischen ausländischen Herstellern bzw. Vertriebspartnern und im Inland ansässigen Importeuren, wonach der im Ausland ansässige Hersteller bzw. Vertriebspartner die Auskunfts- und Vergütungspflicht für die nach Deutschland importierten vergütungspflichtigen Produkte übernimmt, gegenüber der ZPÜ keine Wirkung entfalten. Schuldner der gesetzlichen Melde- bzw. Auskunftspflicht sowie der Vergütungspflicht bleibt gegenüber der ZPÜ stets der in Deutschland ansässige gewerbliche Importeur (§ 54 b Abs. 2 Satz 2 UrhG).

6. Enthaftungsmöglichkeit für Händler

Die gesamtschuldnerische Haftung der Händler entfällt

- a) für Händler, soweit sie die Geräte oder Speichermedien von einem zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten beziehen, der an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist (§ 54b Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

oder

- b) für Händler, die Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und ihre Bezugsquelle der ZPÜ jeweils bis zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr unaufgefordert schriftlich mitteilen (§ 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG).

Falls Händler Zweifel an der Gesamtvertragszugehörigkeit von Herstellern oder Importeuren im Sinne von lit. a) haben, empfiehlt es sich, bei den betreffenden Lieferanten eine Erklärung zur Gesamtvertragszugehörigkeit einzuholen.

7. Hinweispflicht

In Rechnungen an Unternehmer und juristische Personen muss auf die Urhebervergütungen hingewiesen werden, die auf die Geräte bzw. Speichermedien entfallen (§ 54d UrhG).

Für Auskünfte und Rückfragen steht die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, info@zpue.de; Telefon 089-48003-416 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zpue.de.